

Bescheinigungsverfahren 2021/2022 - Leitfaden für Bewerber

Danke für Ihr Interesse am Bescheinigungsverfahren.

Seit letztem Jahr nutzen wir für alle Bewerbungen die Apply4EP-Plattform. Führen Sie bitte die folgenden drei Schritte aus, um Ihre Bewerbung einzureichen:

1. Falls Sie noch kein Konto haben: Erstellen Sie Ihr persönliches Apply4EP-Konto.

Beachten Sie, dass Apply4EP-Konten auch für andere interne Auswahlverfahren genutzt werden können.

2. Loggen Sie sich mit Ihren Apply4EP-Anmeldeinformationen ein.

3. Füllen Sie das Bewerbungsformular aus und laden Sie Ihren Lebenslauf, Ihr Begründungsschreiben und Ihre Diplome/Abschlusszeugnisse und ggf. weitere Befähigungsnachweise hoch.

Beachten Sie, dass Ihr Lebenslauf im Europass-Format verfasst sein sollte (<https://europa.eu/europass/de>).

Denken Sie bitte auch daran, dass Ihr Begründungsschreiben dem Paritätischen Ausschuss für das Bescheinigungsverfahren (COPAC) helfen wird, Ihre schriftliche Sprachkompetenz zu beurteilen. Sie können Ihr Begründungsschreiben in englischer oder französischer Sprache verfassen, solange die gewählte Sprache nicht Ihre Hauptsprache ist („Hauptsprache“ im HRM-Portal (Streamline)). Es sollte nicht mehr als 600 Wörter umfassen.

Der Generalsekretär

Luxemburg, - 4 OCT, 2021

**BESCHEINIGUNGSVERFAHREN
(ARTIKEL 45a DES STATUTS)**

**VERFAHREN 2021
AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN**

1. Einleitung

Ziel des Bescheinigungsverfahrens ist es, Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppe AST ab der Besoldungsgruppe 5, die für eine Planstelle der Funktionsgruppe AD geeignet sind, auszuwählen.

Die vom Präsidium am 7. Juli 2008 geänderten *Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für das Bescheinigungsverfahren* (im Folgenden ADB genannt) vom 26. September 2005 können unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://epintranet.in.ep.europa.eu/files/live/sites/epintranet/files/human-resources/rules-rights/rules-in-force/gi-certification-procedure_de.pdf

Das Bescheinigungsverfahren umfasst fünf Schritte:

1. die Festlegung der Anzahl der Beamtinnen bzw. Beamten, die die Genehmigung zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm für die Bescheinigung erhalten, sowie der Kriterien zur Einstufung der Bewerbungen in der Reihenfolge der Prioritäten, und die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen;
2. die Prüfung der Zulässigkeit der Bewerbungen und die Erstellung der Liste der für die Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamtinnen bzw. Beamten;
3. die Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm, das von der Europäischen Verwaltungsakademie (nachstehend „EUSA“) durchgeführt wird;
4. die Durchführung einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung sowie die Erstellung der Liste der Beamtinnen bzw. Beamten, die diese Prüfungen bestanden haben, durch das Europäische Amt für Personalauswahl (nachstehend „EPSO“);
5. die Veröffentlichung der Liste der Beamtinnen bzw. Beamten, die die Prüfungen bestanden haben, und die Bescheinigung, dass sie mit Erfolg an dem Fortbildungsprogramm teilgenommen haben.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der ADB hat die Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses für das Bescheinigungsverfahren (COPAC)

- a) die Anzahl der Beamtinnen bzw. Beamten, die die Genehmigung erhalten, an dem von der EUSA im Jahr 2022 durchgeführten Fortbildungsprogramm teilzunehmen, auf **sieben (7)** festgelegt,
- b) den genauen Inhalt, den Wert und die Gewichtung der Kriterien zur Einstufung der zulässigen Bewerbungen (Beurteilungsberichte der drei letzten Beurteilungen, Aus- und Fortbildungsniveau, erworbene Berufserfahrung bei den Institutionen unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange) festgelegt.

Das Bewertungsschema (maximal 40 Punkte) für zulässige Bewerbungen setzt sich wie folgt zusammen:

Kriterien	%	Höchstpunktzahl	Verteilung der Punkte
<p>Beurteilungsberichte der drei letzten Beurteilungen, d. h. der Jahre 2018, 2019 und 2020¹ (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der ADB für das Bescheinigungsverfahren)</p>	45%	18	<p>höchstens 2 Punkte für jeden Bericht, je nach Einschätzung der Leistung der Beamtinnen bzw. Beamten für das betreffende Jahr</p> <p>höchstens 4 Punkte für jeden Bericht, in dem ausdrücklich erwähnt wird, dass Aufgaben auf AD-Ebene tatsächlich wahrgenommen wurden</p>
<p>Innerhalb der Institutionen erworbene Berufserfahrung (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der ADB für das Bescheinigungsverfahren), unter Berücksichtigung</p> <p>a) der Dauer der Erfahrung: auf einem Niveau, das gleich oder höher ist als das Niveau AST</p> <p>b) der Art der Erfahrung: mündliche und schriftliche Kommunikation, Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Ausübung leitender Funktionen, Grad der Verantwortung, Wahrnehmung von Sonderaufgaben</p>	45%	18	<p>1 Punkt pro Jahr unter Berücksichtigung von maximal 6 Jahren nach dem für die Zulassung zum Verfahren erforderlichen Dienstalter von 6 Jahren</p> <p>höchstens 2 Punkte für jedes der sechs unter Punkt b) aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung der letzten 5 Beurteilungsberichte², soweit verfügbar</p>
<p>Aus- und Fortbildungsniveau (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der ADB für das Bescheinigungsverfahren)</p> <p>Mögliche Kumulierungen: e) mit a), b) oder c) kumulierbar</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>1. a), b), c) und d) sind nicht miteinander kumulierbar. So kann beispielsweise in dem Fall, dass im Rahmen eines Kurses mehrere Diplome erworben wurden, nur das höchste Diplom zur Vergabe von Punkten führen. Wenn im Rahmen eines anderen Kurses ein zusätzliches Diplom erworben wurde, kann es gegebenenfalls zur Vergabe eines Punktes nach e) führen.</p> <p>2. e) Dieses Kriterium kann nur einmal berücksichtigt werden, sollte dies der Fall sein, kann nur ein einziger Punkt zugeteilt werden.</p>	10%	4	<p>a) 1 Punkt für einen höheren Bildungsabschluss, der Zugang zur Funktionsgruppe AST gewährt³</p> <p>b) 2 Punkte für ein Diplom, das ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes Hochschulstudium bescheinigt und das Zugang zur Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 5, gewährt³</p> <p>c) 3 Punkte für ein Diplom, das ein mindestens vierjähriges abgeschlossenes Hochschulstudium bescheinigt und das Zugang zur Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 7, gewährt³</p> <p>d) 4 Punkte für ein Diplom, das ein Aufbaustudium vom Bildungsgrad 3. Zyklus bescheinigt; d. h. für ein Diplom eines höheren Niveaus als demjenigen, das in vorstehendem Buchstaben c) genannt ist³</p> <p>e) 1 Punkt für einen Kurs von mindestens einem Jahr, der von einer Hochschuleinrichtung oder einem Berufsverband durchgeführt und durch ein von einem Mitgliedstaat anerkanntes Diplom bescheinigt wird³</p>

Durch diesen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen soll es der Anstellungsbehörde ermöglicht werden, die sieben Beamtinnen bzw. Beamten zu ermitteln und auszuwählen, die an dem Fortbildungsprogramm im Jahr 2022 teilnehmen dürfen.

¹ Gelangt man in einem oder mehreren dieser Beurteilungsberichte zu dem Schluss, dass die Beamtin bzw. der Beamte keine zufriedenstellende Leistung erbringt, wird ihre bzw. seine Bewerbung automatisch von der Liste der für die Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamtinnen bzw. Beamten ausgeschlossen.

² Sollten nicht alle der fünf letzten Beurteilungsberichte vorhanden sein, wird die Gesamtpunktzahl von x Beurteilungsberichten, sollte x weniger als 5 sein, anteilig in eine Gesamtzahl umgewandelt, die der von fünf Beurteilungsberichten entspricht.

³ Nach a), b), c), d) oder e) können nur Punkte vergeben werden, wenn ein Diplom von einem Mitgliedstaat offiziell anerkannt ist. Bestehen Zweifel an der offiziellen Anerkennung eines Diploms durch einen Mitgliedstaat, ist die zuständige nationale Behörde zu konsultieren. Ein in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, erworbenes Diplom muss von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats als gleichwertig anerkannt worden sein. Eine Kopie des Beschlusses dieser Behörde muss der Bewerbung beigelegt werden.

2. Wer kann sich bewerben?

Für das Bescheinigungsverfahren können sich **Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppe AST ab der Besoldungsgruppe 5** bewerben, die eine Dauerplanstelle des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 1a des Statuts innehaben und die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen in einer der folgenden Stellungen nach Artikel 35 des Statuts befinden: aktiver Dienst, Abordnung im Interesse des Dienstes, Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen oder Beurlaubung zum Wehrdienst.

Nicht bewerben können sich jedoch die Beamtinnen und Beamten:

- a) die im Laufe des betreffenden Jahres oder des folgenden Jahres gemäß Artikel 52 des Statuts in den Ruhestand versetzt werden;
- b) für die gemäß Artikel 47 des Statuts ein Beschluss gefasst wurde, der zu ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst führt;
- c) denen gemäß Artikel 78 des Statuts ein Invalidengeld zugesprochen wurde.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, mindestens eine der Sprachen, in denen die Fortbildung und die Prüfungen durchgeführt werden (Französisch und Englisch), in angemessener Weise zu beherrschen, wobei zu berücksichtigen ist, dass niemand in seiner Hauptsprache („Hauptsprache“ im HRM-Portal (Streamline)) an dem Fortbildungsprogramm oder den Prüfungen teilnehmen darf.

3. Welche Bewerbungen sind zulässig?

Zulässig sind Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten,

- a) die sich in einer der vorstehend erwähnten Stellungen befinden und die **am 31. Dezember 2020** (vgl. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der ADB) über **Dienstzeiten von mindestens sechs Jahren in der Funktionsgruppe AST** verfügten⁴; (berücksichtigt werden die als Bediensteter auf Zeit erworbenen Dienstzeiten, sofern es keine Unterbrechung zwischen den in dieser Eigenschaft abgeleisteten Dienstzeiten und den Dienstzeiten als Beamtin oder Beamter gegeben hat)

und

- b) bei denen in drei der fünf letzten Beurteilungsberichten bescheinigt wird, dass sie über die für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates erforderliche Befähigung verfügen (vgl. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der ADB).

Das Feld für die Beurteilung der Befähigung der Beamtin bzw. des Beamten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Funktionsgruppe AD muss von ihren bzw. seinen Beurteilern in drei der Beurteilungsberichte für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 angekreuzt worden sein.

⁴ Für die Zeit vor dem 1. Mai 2006 werden berücksichtigt: die in den Kategorien B, C und D vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Dienstzeiten und die in den Kategorien B*, C* und D* zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 30. April 2006 erworbenen Dienstzeiten.

4. Wie wird die Liste der sieben zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamtinnen bzw. Beamten erstellt?

1. Die Anstellungsbehörde erstellt den Entwurf für eine Liste der Beamtinnen bzw. Beamten, deren Bewerbungen für zulässig erklärt wurden, die auf der Grundlage des Bewertungssystems in der entsprechenden Rangfolge basiert, und teilt den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ihr Ergebnis mit.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab dem Versanddatum der E-Mail zur Mitteilung der Ergebnisse ein mit einer Begründung versehenes Ersuchen um erneute Prüfung an die E-Mail-Adresse PERS-Certification@europarl.europa.eu senden. Die Antwort wird der/dem Betroffenen so schnell wie möglich mitgeteilt.
3. Die Anstellungsbehörde informiert jede Generaldirektion (GD)⁵ über die Namen der dort beschäftigten Bewerberinnen bzw. Bewerber, die sich unter den 28 höchstplatzierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern auf der Liste befinden. Dieser Liste werden gegebenenfalls noch die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber hinzugefügt, die nach Bearbeitung der Ersuchen um erneute Prüfung mindestens die Punktzahl der 28. Bewerberin bzw. des 28. Bewerbers erreicht haben. Jeder GD werden 6 Punkte zugewiesen, die sie an maximal zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben können (4 Punkte für die Bewerberin oder den Bewerber erster Wahl und 2 Punkte für die Bewerberin oder den Bewerber ihrer zweiten Wahl). Die Vergabe von Punkten ist nicht zwingend erforderlich. Jegliche Punktvergabe muss dem dienstlichen Bedarf entsprechen und klar begründet werden. Die von der GD vergebenen Punkte werden den nach den Bewertungskriterien vergebenen Punkten von Abschnitt 4.1. hinzugerechnet, wodurch sich die ursprüngliche Rangfolge ändern kann.
4. Der COPAC lädt die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der höchsten Punktzahl zu einem Gespräch ein. In dem Gespräch bewertet der COPAC die Kandidatinnen und Kandidaten nach ihrem Potenzial, Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte zu werden. Diese Bewertung wird sich darauf stützen, ob die Bewerberinnen bzw. Bewerber in ausreichendem Maß über
 - a) Motivation (nach den Angaben im Begründungsschreiben und dem in dem Gespräch vermittelten Eindruck),
 - b) Präsentationsfähigkeiten (Klarheit, Präzision),
 - c) mündliche Sprachkenntnisse in der Sprache, in der sie das Fortbildungsprogramm für die Bescheinigung absolvieren würden (Englisch oder Französisch), sowie
 - d) schriftliche Sprachkenntnisse in der Sprache, die sie für das Fortbildungsprogramm nutzen würden (Englisch oder Französisch) und entsprechend der Angaben in ihren Begründungsschreiben sowie des erbrachten Nachweises im Gespräch, verfügen.
5. Der COPAC übermittelt der Anstellungsbehörde aufgrund der Ergebnisse der Gespräche seine Stellungnahme zu der Frage, welche sieben der höchstplatzierten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die oben aufgeführten Kriterien erfüllen.
6. Die Anstellungsbehörde entscheidet, welche Beamtinnen bzw. Beamten für das Fortbildungsprogramm ausgewählt werden und setzt alle Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis, unter Mitteilung ihrer Platzierung auf der Rangliste und ihrer Punktzahl, für das Verfahren 2021 in Kenntnis.
7. Nach Bearbeitung aller Beschwerden nach Artikel 4 Absatz 5 der ADB erlässt und veröffentlicht die Anstellungsbehörde die endgültige Liste der zur Teilnahme an dem im Jahr 2022 stattfindenden Fortbildungsprogramm für die Bescheinigung zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber.

⁵ Die Namen von Beamtinnen und Beamten, die nicht einer einzelnen Generaldirektion zugeordnet sind, werden dem Kabinettschef des Generalsekretärs übermittelt.

5. Wie bewirbt man sich?

Die Beamtinnen und Beamten, die der Auffassung sind, die vorstehend erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen, sollten sich bewerben, indem sie alle Abschnitte des Online-Formulars auf der Apply4EP-Plattform ordnungsgemäß ausfüllen. Die Bewerbungsfrist endet am **22 OCT. 2021**

Eine Einreichung von Bewerbungen nach diesem Datum ist nicht möglich.

Wichtige Hinweise:

1. Bewerbungen, die per E-Mail, Post, hausinterner Post oder eigenhändig eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt und als unzulässig betrachtet.
2. Die Generaldirektion Personal überprüft anhand ihrer Datenbanken
 - die dienstrechtliche Stellung der Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen,
 - ihre Dienstzeiten in den europäischen Institutionen,
 - ob die Bemerkung „zufriedenstellend“ auch tatsächlich in ihren Beurteilungsberichten für die Jahre 2018, 2019 und 2020 vermerkt ist,
 - ob die Befähigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Funktionsgruppe AD in drei der Beurteilungsberichte für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 bestätigt wurde.
3. Die Generaldirektion Personal bewertet auch die Art der beruflichen Erfahrung, die Bewerberinnen oder Bewerber in den Institutionen erworben haben (siehe das Bewertungsschema für zulässige Bewerbungen in Abschnitt 1), anhand der fünf letzten Beurteilungsberichte der Bewerberinnen oder Bewerber und benutzt hierzu ihre Datenbanken. Sollten nicht alle der fünf letzten Beurteilungsberichte vorhanden sein, wird die Gesamtpunktzahl von x Beurteilungsberichten, anteilig in eine Gesamtzahl umgewandelt, die der von fünf Beurteilungsberichten entspricht.
4. Ein in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, erworbenes Diplom muss von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats als gleichwertig anerkannt worden sein. Eine Kopie des Beschlusses dieser Behörde muss der Bewerbung beigelegt werden.
5. Bestehen Zweifel an der offiziellen Anerkennung eines Diploms durch einen Mitgliedstaat, konsultiert die Generaldirektion Personal die zuständige nationale Behörde.
6. Sind Kopien von Belegen, die sich in ihren Personalakten befinden, notwendig, können die Bewerberinnen oder Bewerber diese aus ihrer elektronischen Personalakte im HRM-Portal (Streamline) herunterladen.
7. Ein Lebenslauf gilt nicht als beweiskräftige Unterlage (z. B. um die Vergabe eines Diploms nachzuweisen).
8. Die Bewerbungsunterlagen sowie die zusätzlichen Informationen aus den Datenbanken der Generaldirektion Personal, werden dem COPAC zur Kenntnis gebracht. Gemäß Artikel 45a, Absatz 2 des Statuts, kann der COPAC Beamte, die sich um eine Teilnahme am Bescheinigungsverfahren beworben haben, sowie Vertreter der Anstellungsbehörde anhören.
9. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberinnen und Bewerber, ihre persönlichen Daten/Kontaktdaten über ihr Konto in der Anwendung Apply4EP auf dem aktuellen Stand zu halten.
10. Die Bewerbungsunterlagen werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen oder gegebenenfalls

bis zum Ausschöpfen aller Rechtsmittel, einschließlich der Rechtsmittelfristen im Falle eines Rechtsmittels beim Gerichtshof, aufbewahrt.

6. Rechtsmittel

Neben dem spezifischen Rechtsmittel des Bescheinigungsverfahrens (Artikel 4 Absatz 5 der ADB) stehen den Bewerberinnen und Bewerbern, die der Auffassung sind, dass eine Entscheidung sie belastet, die durch das Statut vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung, und sie können eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

Auf Antrag können die Bewerberinnen und Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie können jederzeit eine Angelegenheit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten verweisen⁶.

7. Chancengleichheit

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und akzeptiert Bewerbungen ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation.



Klaus WELLE

⁶ vgl. Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr.